

Stiftung: Revision des Stiftungsrechts

Am 1. Januar 2006 ist die Revision des Stiftungsrechts in Kraft getreten. Die hauptsächlichen Änderungen sind die Folgenden:

- Nach dem geänderten Art. 81 Abs. 1 ZGB kann eine Stiftung durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen, sei dies ein Testament oder ein Erbvertrag, errichtet werden.
- Der Stifter kann neu in der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung vorbehalten (Art. 86 lit. a ZGB). Auf Antrag des Stifters oder auf Grund seiner Verfügung von Todes wegen ändert die zuständige Behörde den Zweck, sofern seit der Errichtung der Stiftung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Eine Änderung des Zwecks kann wiederholt vorgenommen werden, wobei auch diesfalls seit der letzten Änderung mindestens zehn Jahre verstrichen sein müssen.
- Als neues Stiftungsorgan wird die Revisionsstelle eingeführt (Art. 83 lit. a ZGB), welche vom Stiftungsrat bezeichnet wird. Auf Gesuch des Stiftungsrats kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung unter gewissen Voraussetzungen von dieser Pflicht befreien. Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen sind ohnehin von dieser Pflicht ausgenommen.
- Für den Fall der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit finden sich neuerdings Vorschriften im Gesetz (Art. 84 lit. a ZGB).
- Bei Vorliegen der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen kann neu anstelle des Gerichtes die zuständige Behörde die Stiftung aufheben.
- Bezüglich der steuerlichen Belange sind als wesentlichste Änderungen zu erwähnen, dass im Bereich der direkten Steuern neu nicht nur Geldleistungen, sondern auch andere Vermögenswerte, wie zum Beispiel Grundstücke, abzugsfähig sind; im Bereich der direkten Bundessteuern werden die Abzugsmöglichkeiten für die Zuwendungen an Stiftungen mit einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck von bisher 10% auf neu 20% erhöht.